

## **EU-Ministerrat: Weitere Vertagung der Entscheidung zur Globalen Mindeststeuer**

Am 06.12.2022 haben sich die EU-Finanzminister in Brüssel getroffen. Auf der Agenda waren mehrere Themen, die zwar nicht sachlich zusammenhängen, von Ungarn aber politisch verbunden wurden und die teilweise der Einstimmigkeit, also auch der Zustimmung Ungarns bedürfen und teilweise mit qualifizierter Mehrheit, d.h. ohne Ungarn beschlossen werden können:

- › Ukraine-Hilfen der EU i.H.v. € 18 Mrd. – Einstimmigkeit.
- › Pillar Two-Richtlinie zur Umsetzung einer globalen 15%igen Mindeststeuer für große Unternehmen in der EU – Einstimmigkeit.
- › Entscheidung über Hilfen für Ungarn i.H.v. € 7,5 Mrd. aus dem EU-Kohäsionsfonds, die abhängen von Fortschritten bei der Korruptionsbekämpfung in Ungarn – qualifizierte Mehrheit.
- › Entscheidung über € 5,8 Mrd. Zuschüsse an Ungarn aus dem Corona-Wiederaufbaufonds, die an das Erreichen von Reformfortschritten in Ungarn gebunden sind – qualifizierte Mehrheit.

Mit Ausnahme von Ungarn haben alle EU-Mitgliedstaaten bereits seit Monaten Zustimmung zur Pillar Two-Richtlinie signalisiert, weshalb die Zustimmung zu dieser Richtlinie am 06.12.2022 auf der Tagesordnung stand. Der Richtlinienentwurf vom 22.12.2021 wurde nach einem Jahr intensiver Diskussionen hierfür in der Fassung vom 25.11.2022 im Wesentlichen nur redaktionell geändert, ist also in den Kernbestandteilen unverändert geblieben. Die Regierung von Viktor Orbán hat im ECOFIN-Meeting am 06.12.2022 ihre Vetopolitik fortgesetzt. Die großen EU-Staaten, allen voran Deutschland und Frankreich, wollen Ungarn „eine politische Brücke bauen“, um die genannten Vorhaben alle noch im Jahr 2022 zu verabschieden. Die tschechische Ratspräsidentschaft ist zuversichtlich, dass zu allen genannten Punkten noch bis zum Jahresende eine Einigung erzielt werden kann. Ein außerordentliches ECOFIN-Meeting das ggf. am Montag, den 19.12.2022 stattfinden könnte, ist in Vorbereitung.

Für den Fall, dass die Pillar Two-Richtlinie dieses Jahr nicht mehr verabschiedet wird, haben sich die Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und den Niederlanden bereits im September 2022 darauf verständigt, jeweils den Entwurf der Pillar Two-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das BMF will hierzu im Frühjahr 2023 einen deutschen Referentenentwurf veröffentlichen. Bis dahin ist mit weiteren Kommentaren seitens der OECD zu rechnen, u.a. zu den von der Praxis mit besonderer Spannung erwarteten sog. Safe Harbours, also (temporären) Erleichterungen bei der (Erst-) Anwendung des OECD-Regelwerks, auf welche die EU und auch Deutschland Bezug nehmen werden.

## **EU-Kommission: Vorschlag eines Maßnahmenpakets zur Modernisierung der Umsatzsteuer**

Am 08.12.2022 hat die Europäische Kommission eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um das Mehrwertsteuersystem der EU zu modernisieren, für die Unternehmen effizienter und betrugsresistenter zu machen, indem die Digitalisierung gefördert wird.

Mit ihren Vorschlägen zur Änderung der MwStSystRL, zur Änderung der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer will die Kommission der Diskrepanz zwischen den 30 Jahre alten Mehrwertsteuervorschriften und der aktuellen digitalen Realität entgegenwirken.

Die Kernelemente der Neuausrichtung lassen sich wie folgt fassen:

Erstens soll eine Modernisierung der Mehrwertsteuer-Meldepflichten durch die Einführung digitaler Meldepflichten sowie die Ausweitung der elektronischen Rechnungstellung erfolgen.

Bislang war die Ausstellung von elektronischen Rechnungen von der Akzeptanz des Empfängers abhängig. Der Richtlinienvorschlag ändert dies, indem er Art. 218 MwStSystRL-E zeitlich abgestuft modifiziert: Ab 2024 dürfen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Rechnungen elektronische auszustellen sind, während ab dem Jahr 2028 die elektronische Rechnungstellung den Standard bilden und die Verwendung von Papierrechnungen nur noch die Ausnahme bilden solle.

Gemäß dem Vorschlag sollen die Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige grenzüberschreitende B2B-Umsätze, die dem Übergang der Steuerschuldnerschaft unterliegen, innerhalb von zwei Tagen nach Ausführung des Umsatzes auszustellen sein, vgl. Art. 222 MwStSystRL-E. Diese Änderungen sollen ab 2028 anwendbar sein.

Daneben soll die Zusammenfassende Meldung in ihrer jetzigen Gestalt ersetzt werden, vgl. Art. 262 ff. MwStSystRL-E. Für innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und sonstige grenzüberschreitende B2B-Umsätze, die dem Übergang der Steuerschuldner schaft unterliegen, soll eine entsprechende elektronische Meldung an die Steuerbehörden innerhalb von zwei Tagen erfolgen. Diese Änderungen sollen ab 2028 Anwendung finden.

Zweitens werden die Vorgaben für die sog. (Internet-)Plattformwirtschaft im Hinblick auf die Orts bestimmung von Umsätzen und die verstärkte Einbeziehung von Plattformen bei der Umsatzsteuererhebung im Bereich der kurzfristige Vermietung von Unterkünften oder der Erbringung von Personenbeförderungsleistungen aktualisiert. Diese Regelungen sollen ab 2025 anwendbar werden.

Drittens soll die Notwendigkeit von umsatzsteuerrechtlichen Mehrfachregistrierungen innerhalb der EU vermieden werden. Dies soll durch die Einführung einer sog. einzigen MwSt-Registrierung erfolgen, welche eine Erweiterung der bestehenden Systeme der einzigen Anlaufstelle (OSS und IOSS) darstellen wird. Diese Änderungen sollen ab 2025 gelten.

### **Bundeskabinett: Regierungsentwurf des Gesetzes zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (Public Country-by-Country Reporting)**

Das Bundeskabinett hat am 07.12.2022 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebbracht. Die Regelungen sind im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. TAX WEEKLY # 35/2022) in den wesentlichen Punkten gleich geblieben.

Geändert wurde insbesondere, dass gem. § 342 HGB-E die EWR-Staaten mit den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt werden, indem nunmehr beide von der Definition der Drittstaaten ausgenommen werden. Der Regierungsentwurf enthält weiterhin Anpassungen im Bereich der Pflichtangaben des Ertragsteuerinformationsberichts gem. § 342h HGB-E: U.a. ist bei der Zahl der Arbeitnehmer und den zu zahlenden Ertragsteuern eine Angleichung an die aktuellen Anforderungen des in § 138a AO verankerten Country-by-Country Reportings zu erkennen. Schließlich wurde die Sanktionierung der neuen Pflichten in § 342o AO-E durch eine Erhöhung der Geldbuße bzw. des Ordnungsgeldes im Falle einer Verletzung der Veröffentlichungspflichten von € 50.000 auf € 200.000 verschärft.

Das Gesetzgebungsverfahren wird aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 22.06.2023 abgeschlossen sein.

## BMF: Lohnsteuerabzug im Jahr 2023

Mit Bekanntmachung vom 18.11.2022 wurden die Programmablaufpläne 2023 für die maschinelle Lohnsteuerberechnung und für die Erstellung von Lohnsteuertabellen bekannt gemacht. Darin waren die durch das Inflationsausgleichsgesetz für 2023 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Kinderfreibeträge und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag enthalten. Außerdem war die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vorgesehene vollständige Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen bei der Berechnung der Vorsorgepauschale eingearbeitet.

Anfang Dezember wurden vom Bundestag mit der beabsichtigten Anhebung von Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 1.200 auf € 1.230 und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von € 4.008 auf € 4.260 weitere Änderungen in das JStG 2022 aufgenommen, die Auswirkung auf die Berechnung der Lohnsteuer haben.

Da der Bundesrat dem JStG 2022 voraussichtlich erst am 16.12.2022 zustimmen wird, hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 08.12.2022](#) festgelegt, dass Arbeitgeber bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach der Bekanntmachung der finalen Programmablaufpläne 2023 die Lohnsteuer nach den am 18.11.2022 veröffentlichten Programmablaufplänen 2023 ermitteln dürfen und bis dahin beim Lohnsteuerabzug die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende noch nicht berücksichtigen müssen. Arbeitgeber, die die Lohnsteuer manuell ermitteln, können für diesen Übergangszeitraum die Lohnsteuertabellen 2022 weiterhin anwenden, wenn der Mitarbeiter nicht ausdrücklich widerspricht.

Nach Ablauf dieser Übergangsregelung muss der Lohnsteuerabzug nach § 41c EStG korrigiert werden. Einzelheiten dazu werden zusammen mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

## EuGH: Unrichtiger Umsatzsteuerausweis nicht immer problematisch

In seinem Urteil vom 08.12.2022 ([C-378/21](#)) befasst sich der EuGH mit der Regelung zur Entstehung einer Steuerschuld für unzutreffend hoch ausgewiesene Steuerbeträge und grenzt deren Anwendungsbereich ein.

Die Steuerpflichtige betrieb einen Indoor-Spielplatz in Österreich. Ihre Kunden waren ausschließlich Endverbraucher, denen kein Recht auf den Vorsteuerabzug zustand. Die hierfür von ihr ausgestellten Rechnungen wiesen österreichische Umsatzsteuer in Höhe von 20 % aus. Im weiteren Verlauf stellte sich jedoch heraus, dass lediglich 13 % Umsatzsteuer hätten erhoben werden müssen. Die Steuerpflichtige berichtigte deshalb ihre Mehrwertsteuererklärung und wollte die zu viel bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt gutgeschrieben bekommen. Das Finanzamt verweigerte die Berichtigung. Zum einen sei die Steuerpflichtige nach österreichischem Recht verpflichtet, die höhere Umsatzsteuer (entsprechend des Rechnungsausweises) zu entrichten, da sie die Rechnungen nicht berichtigt habe. Und zum anderen würde sie durch die beantragte Berichtigung unrechtfertigt bereichert, da ihre Kunden die Kosten der höheren Mehrwertsteuer getragen hätten.

Im Hinblick auf die ihm vorgelegten Rechtsfragen kam der EuGH diesbezüglich zu folgendem Schluss:

Nach Art. 203 MwStSystRL wird die Umsatzsteuer, welche trotz fehlendem tatsächlichen, steuerpflichtigen Umsatz in einer Rechnung ausgewiesen wird, vom Rechnungsaussteller geschuldet. Im

Streitfall wäre jedoch bei der Rechnungstellung für die erbrachten Leistungen zumindest ein gesonderter Umsatzsteuerausweis mit 13 % zutreffend gewesen. Folglich könnte sich die nach Art. 203 MwStSystRL denkbare Steuerschuld nur auf den Unterschiedsbetrag zwischen den – für die Leistung geschuldeten – 13 % und den – tatsächlich in der Rechnung ausgewiesenen – 20 % beziehen.

Die Regelung des Art. 203 MwStSystRL soll der Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken, die sich gerade darin manifestiert, dass der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug auf Basis dieser Rechnung begehren könnte. Folglich könnte diese Regelung aber nur dann Anwendung finden, wenn – kumulativ – die Umsatzsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde und der Rechnungsempfänger zudem sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Ausweislich des Sachverhalts erbrachte die Klägerin ihre Leistungen aber ausschließlich an Endverbraucher. Diesen stehe jedoch gerade kein Recht auf den Vorsteuerabzug zu, weshalb das Vorliegen einer Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen sei. Folglich begründe die unzutreffend ausgewiesene Umsatzsteuer in dieser Konstellation per se schon keine Steuerschuld der Rechnungsausstellerin.

Das Urteil sollte auch für die deutsche Besteuerungspraxis Bedeutung haben. § 14c Abs. 1 UStG führt ebenfalls zur Entstehung einer Steuerschuld in Höhe der unzutreffend ausgewiesenen Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Finanzverwaltung und des BFH soll eine zu hoch ausgewiesene Steuer selbst dann vom Rechnungsaussteller geschuldet werden, wenn der Leistungsempfänger diese Steuer nicht als Vorsteuer abziehen kann, vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 1 Satz 6 UStAE. Die weiteren von der Finanzverwaltung aufgestellten Kriterien für die Berichtigung eines solchen Sachverhalts, nämlich Rechnungsberichtigung und ggf. Rückzahlung des Unterschiedsbetrags (vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 5 UStAE), werden daher obsolet, wenn man, wie der EuGH bereits die Entstehung der Steuerschuld ausschließt.

### **EuGH: Kein Dreiecksgeschäft ohne ordnungsgemäße Rechnung**

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG hat der EuGH in seinem Urteil vom 08.12.2022 ([C-247/21](#)) eine äußerst restriktive Auffassung vertreten. Verwendet der Steuerpflichtige nicht einen spezifischen Hinweistext in der Rechnung, dürfe die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden.

Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG ist eine Sonderform des innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts: Die drei beteiligten Unternehmer sind in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst und treten mit USt-IdNrn. aus verschiedenen Mitgliedstaaten auf. Sofern diese Ausgestaltung gewählt wird, kann der mittlere Unternehmer verhindern, dass er sich im Bestimmungsmitgliedstaat, am Ende des Transportwegs, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registrieren lassen muss. Diese Vereinfachung erfolgt dadurch, dass die Besteuerungspflicht des mittleren auf den letzten Abnehmer verlagert wird. Allerdings setzt die MwStSystRL hierfür u.a. voraus, dass bei der Rechnungstellung vom mittleren Unternehmer an dessen Abnehmer ein entsprechender Vermerk in der Rechnung enthalten ist.

Im Streitfall des Vorlageverfahrens kam der mittlere Unternehmer zwar seinen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten nach, insbesondere erklärte er den Vorgang auch zutreffend in seiner Zusammenfassenden Meldung. Allerdings verwendete er in der Rechnung an seinen Abnehmer anstelle des nach Art 226 Nr. 11a MwStSystRL vorgesehenen Hinweistextes „Steuerschuldnerrschaft des Leistungsempfängers“ den Vermerk „Steuerfreies innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft“.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass – speziell im Rahmen der für Dreiecksgeschäfte geltenden Sonderregelung – der mittlere Unternehmer eines Dreiecksgeschäfts die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ nicht durch einen anderen Hinweis ersetzen könne. Der Sinn und Zweck der nach Art. 226 MwStSystRL notwendigen Rechnungsangaben bestehe darin, den Rechnungsadressaten über die rechtliche Bewertung des Umsatzes des Rechnungsausstellers zu informieren. Dieser Zweck greife umso mehr, wenn der Rechnungsaussteller, wie beim Dreiecksgeschäft, der Ansicht ist, dass ausnahmsweise nicht er, sondern der Empfänger der Lieferung die Umsatzsteuer schulde.

Der EuGH stellt darüber hinaus klar, dass unterschiedliche Vorgaben in den Mitgliedstaaten zu der Ausgestaltung des erforderlichen Hinwestextes unbeachtlich sein sollen. Es obliege dabei den nationalen Gerichten entsprechende Variationen durch eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschriften zu verhindern.

Angesichts der Folgefrage, ob ein solcher Fehler in der Rechnungstellung nicht rückwirkend berichtigt werden könne, vertritt der EuGH eine ähnlich restriktive Auffassung. Die Rechtsprechung zur Möglichkeit der rückwirkenden Rechnungsberichtigung bezog sich auf die Frage nach dem Vorsteuerabzug, wenn Rechnungen bestimmten formellen Anforderungen nicht entsprochen haben sollten, im Übrigen aber die materiellen Anforderungen für den Vorsteuerabzug vorlagen. Hingegen liege keine Berichtigung einer Rechnung vor, wenn eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung (hier: der korrekte Hinweis nach Art. 226 Nr. 11a MwStSystRL) fehlt. Denn das nachträgliche Erfüllen einer, für die Steuerschuldverlagerung auf den Empfänger einer Lieferung notwendigen Tatbestandsvoraussetzung, sei keine Korrektur, sondern vielmehr die erstmalige Ausstellung der erforderlichen Rechnung.

In Deutschland kam es vermehrt zu finanzgerichtlichen Urteilen, in denen eine rückwirkende Berichtigungsmöglichkeit unzutreffender Hinweise auf ein Dreiecksgeschäft bejaht wurde. Dem setzt der EUGH mit seinen klaren Aussagen ein Ende. Für Steuerpflichtige, die als mittlerer Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft auftreten, gilt es daher, sich zur Vermeidung unerwünschter Besteuerungskonsequenzen genau an die entsprechenden Rechnungsvorgaben zu halten.

### **BFH: Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm**

Der BFH hatte mit Urteil vom 29.09.2022 ([IV R 20/19](#)) zu entscheiden, ob ein Handelsunternehmen, welches gegenüber seinen Kunden in Abhängigkeit von der Höhe des Warenkaufpreises Bonuspunkte bzw. Gutscheine gewährte, die der Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums bei einem weiteren Warenkauf als Zahlungsmittel einsetzen konnte, am Bilanzstichtag für noch nicht eingelöste Bonuspunkte bzw. Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden hatte.

Im Streitfall gewährte die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, ihren Kunden die sog. A-Card. Die Inhaber der A-Card erhielten beim Einkauf Bonuspunkte auf den jeweiligen Wert ihres Einkaufs in Höhe von 3 %, wobei ein Cent einem Punkt entsprach. Die Bonuspunkte wurden auf das Bonuspunktekonto des Karteninhabers übertragen und fortlaufend aufaddiert. Betrug der Bonuspunktestand 1.800 erhöhte sich der Bonus unter bestimmten Bedingungen auf 5 %. Die auf dem Bonuspunktekonto gutgeschriebenen Punkte konnten ab einem Punktestand von 250 Punkten (entspricht € 2,50) eingelöst werden. Ab einem Bonuspunktestand von mindestens 600 Punkten (entspricht € 6) erhielt der Inhaber der A-Card einen Gutschein in Höhe des tatsächlichen Guthabens ausgestellt. Die Bonuspunkte sowie die Gutscheine verfielen nach Ablauf von 36 Monaten.

Die Klägerin bildete in ihrer Bilanz zum 31.12.2010 eine Rückstellung für Bonuspunkte und Gutscheine, die sie Inhabern der A-Card gewährt hatte. Nach einer Außenprüfung wurde die Rückstellung vom Finanzamt nicht anerkannt. Die Einlösungsverpflichtung begründe weder eine zu passivierende Verbindlichkeit noch eine ungewisse Verbindlichkeit, die in Form einer Rückstellung gewinnmindernd Berücksichtigung finden könne. Das Finanzgericht gab der Klage hingegen nahezu vollumfänglich statt.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren, welchem das BMF beitreten war, die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, wonach für die am Bilanzstichtag nicht eingelösten Bonuspunkte bzw. Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden ist. Das für die Bildung dieser Rückstellung notwendige Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Verursachung einer Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag sei im Streitfall mit der Gewährung der Bonuspunkte bzw. Gutscheine erfüllt worden. Zwar sei der weitere Warenkauf aus der Sicht des Karteninhabers notwendig, um die tatsächliche Anrechnung seines in Gestalt von Bonuspunkten bzw. Gutscheinen gesammelten Guthabens zu erreichen. Dieser Kauf bilde allerdings lediglich den Rahmen für die Erfüllung der Anrechnungsverpflichtung der Klägerin und damit die Realisierung des vom Karteninhaber bereits verdienten Vorteils. Daher sei er in Bezug auf die Entstehung der Verrechnungsverpflichtung der Klägerin – entgegen der Auffassung des Finanzamts und des BMF – lediglich als wirtschaftlich unwesentliches Tatbestandsmerkmal anzusehen.

Auch das weitere für die Rückstellungsbildung erforderliche Tatbestandsmerkmal, nach welchem der Steuerpflichtige ernstlich damit rechnen müsse, aus der Verpflichtung in Anspruch genommen zu werden, sei erfüllt gewesen. Die Erfahrungswerte für die Jahre 2006 bis 2009 hätte ergeben, dass von einer 60 bis 80%igen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme auszugehen sei.

Der Bildung einer entsprechenden Rückstellung stehe – wie das Finanzgericht zutreffend entschieden habe – schließlich auch das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG nicht entgegen. Bereits die mit der Anrechnungsverpflichtung verbundene Gewährung der Bonuspunkte bzw. Gutscheine habe zu einer Belastung des zum Bilanzstichtag vorhandenen – und nicht wie in § 5Abs. 2a EStG vorausgesetzt, des zukünftigen – Vermögens der Klägerin geführt. Zudem fehle eine Erfüllungsbeschränkung, die an den Anfall künftiger Einnahmen oder Gewinne anknüpft, denn der Kunde könne jederzeit weitere Einkäufe tätigen und zur Zahlung Bonuspunkte/Gutscheine einsetzen und damit die Erfüllungspflicht der Klägerin auslösen.

### **BFH: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern gegen wiederkehrende Bezüge im Rahmen einer Betriebsaufgabe**

Der BFH hatte mit Urteil vom 29.06.2022 ([X R 6/20](#)) darüber zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger, der im Rahmen einer Betriebsaufgabe betriebliche Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert, wie bei der Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung des entsprechenden Gewinns wählen kann.

Im Streitfall stellte die Klägerin, welche einen handwerklichen Betrieb führte und ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte, krankheitsbedingt Ende des Jahres 2013 den Betrieb ein. Einen Großteil der Wirtschaftsgüter ihres Geschäftsbetriebs veräußerte die Klägerin zum Übertragungstichtag 02.01.2014 an die A-GmbH gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente in Höhe von € 3.000 ab Januar 2014. Die übrigen Wirtschaftsgüter, worunter sich auch wesentliche Betriebsgrundlagen befanden, überführte sie in ihr Privatvermögen.

Die Klägerin ging in ihren Steuererklärungen davon aus, dass lediglich die positive Differenz zwischen den gemeinen Werten und den Buchwerten der in ihr Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter einer sofortigen Besteuerung unterliege, während bezogen auf die von der A-GmbH zu zahlenden wiederkehrenden Bezüge ein Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung bestehe. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass auch die stillen Reserven in den von der Klägerin gegen Leibrente an die A-GmbH veräußerten Wirtschaftsgüter sofort zu versteuern seien. Das Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung könne nur bei einer Betriebsveräußerung i.S.v. § 16 Abs. 1 EStG, nicht hingegen bei einer Betriebsaufgabe gewährt werden. Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz in der Revision aufgehoben und der Klage nach Maßgabe des Antrags der Klägerin stattgegeben. Zwar sei das Finanzgericht zutreffend von einer Aufgabe des Gewerbebetriebs der Klägerin im Streitjahr 2014 ausgegangen. Jedoch habe es verkannt, dass die Klägerin das Wahlrecht ausüben konnte, den Betriebsaufgabegewinn, soweit er auf den Barwert der Leibrente entfällt, erst bei einem das Kapitalkonto und die Aufgabekosten übersteigenden Zufluss der Rentenzahlungen zu realisieren und die Rentenzahlungen insoweit als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Im Fall der Betriebsveräußerung i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 EStG gegen bestimmte wiederkehrende Bezüge könne nach gefestigter Rechtsprechung und nach Auffassung der Finanzverwaltung der Steuerpflichtige zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung wählen. Die Eröffnung dieses Wahlrechts zur Zuflussbesteuerung habe der BFH mit dem für den Veräußerer verbundenen Wagnis begründet und ergänzend auf den Versorgungscharakter dieser Zahlungen abgestellt. Erstrecke sich die Versorgung des Berechtigten über eine längere Zeit, sei eine Milderung des Grundsatzes der sofortigen Versteuerung der durch die Veräußerung des Betriebs realisierten stillen Reserven geboten und wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung die Erfassung des Veräußerungserlöses erst im Zeitpunkt des Zuflusses notwendig.

Im Fall der vorliegenden Betriebsaufgabe, bei der Wirtschaftsgüter gegen langfristig wiederkehrende Bezüge, insbesondere Leibrenten, veräußert würden, müsse gleichfalls das Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung gewährt werden, insbesondere wegen der zur einer Betriebsveräußerung gegen langfristig wiederkehrende Zahlungen vergleichbaren Interessenslage. Wie bei einer Betriebsveräußerung liege das Interesse des Veräußerers darin, für diese Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Dieses Risiko bestehe auch bei einer Betriebsaufgabe, weshalb eine gleiche Behandlung von Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe jeweils gegen wiederkehrende Bezüge zwingend geboten sei. Wie im Fall der Betriebsveräußerung könne das Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung bei der Betriebsaufgabe im Wege einer normzweckorientierten teleologischen Reduktion der §§ 16, 34 EStG (Sofortbesteuerung mit Tarifermäßigung) im Verhältnis zu § 24 Nr. 2 EStG (Besteuerung mit Zufluss) hergeleitet werden.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 05.12.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-141/20</a> <a href="#">C-269/20</a>	01.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 – Steuerpflichtige – Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Einheiten, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln („Mehrwertsteuergruppe“) – Nationale Regelung, die den Organträger der Mehrwertsteuergruppe zum einzigen Steuerpflichtigen bestimmt – Begriff „enge finanzielle Verbindung“ – Erfordernis, dass der Organträger zusätzlich zu einer Mehrheitsbeteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt – Fehlen – Beurteilung der Selbständigkeit einer wirtschaftlichen Einheit nach Maßgabe standardisierter Kriterien – Bedeutung Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 – Steuerpflichtige – Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln („Mehrwertsteuergruppe“) – Nationale Regelung, die den Organträger der Mehrwertsteuergruppe zum einzigen Steuerpflichtigen bestimmt – Leistungen innerhalb der Mehrwertsteuergruppe – Art. 6 Abs. 2 Buchst. b – Unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen – Begriff „unternehmensfremde Zwecke“
<a href="#">C-512/21</a>	01.12.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Grundsätze der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit – Steuerhinterziehung – Beweis – Sorgfaltspflicht des Steuerpflichtigen – Berücksichtigung der Verletzung von Verpflichtungen aus nationalen Vorschriften und aus dem Unionsrecht über die Sicherheit der Lebensmittelkette – Auftrag des Steuerpflichtigen an einen Dritten zur Bewirkung der besteuerten Umsätze – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf ein faires Verfahren
<a href="#">C-620/21</a>	01.12.2022	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuerrichtlinie – Art. 132 Abs. 1 Buchst. g – Befreiung der eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen – Als mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung – Betreffender Mitgliedstaat, der den sozialen Charakter der Einrichtung anerkennt

## Alle am 08.12.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 18/19</a>	29.09.2022	Keine Anerkennung der nach Ablauf des Abzugsjahres geänderten Gewinnverteilungsabrede für den Fall der Nichtinvestition nach § 7g EStG
<a href="#">IV R 20/19</a>	29.09.2022	Zur Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm
<a href="#">X R 15/21</a>	31.08.2022	Avalprovisionen als Schuldzinsen
<a href="#">X R 6/20</a>	29.06.2022	Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern gegen wiederkehrende Bezüge im Rahmen einer Betriebsaufgabe
<a href="#">X R 33/20</a>	29.06.2022	Trennungsunterhalt durch Naturalleistungen

**Alle am 08.12.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IX B 82/21</u></a>	17.11.2022	Nichtzulassungsbeschwerde: Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels; Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht
<a href="#"><u>X B 46/22</u></a>	16.11.2022	Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb einer Photovoltaikanlage
<a href="#"><u>XI B 106/21</u></a>	14.11.2022	Feststellungsklage; fehlendes Feststellungsinteresse bei Eintritt sowohl der Festsetzungsverjährung als auch der Zahlungsverjährung
<a href="#"><u>XI E 1/22</u></a>	10.11.2022	Erinnerung gegen den Kostenansatz; Streitwert einer Nichtzulassungsbeschwerde, wenn die Wiederaufnahme eines Verfahrens erstrebt wird; Einwendungen gegen die formlose Bekanntgabe des Beschlusses über die Verwerfung einer Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig
<a href="#"><u>XI R 36/19</u></a>	03.08.2022	Zum Leistungsort der Umsätze einer ausländischen Zweitlotterie bei inländischer Spielteilnahme über das Internet

**Alle bis zum 02.12.2022 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 2 - S 7246/19/10002 :001</u></a>	01.12.2022	Umsatzsteuer: Gold- und Silberpreis 2023
<a href="#"><u>III C 1 - S 7068/19/10002 :005</u></a>	29.11.2022	Umsatzsteuer: Verzeichnis der befreiten Goldmünzen 2023

## Herausgeber

WTS Group AG  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

## Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

### Berlin

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

### Düsseldorf

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt a. M.

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Lars Behrendt  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

### München

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

### Regensburg

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

### Stuttgart

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

### Nürnberg

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

### Rosenheim

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

### Hannover

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.